

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 19

Wolfsburg, 23. Dezember 2022

Nummer 62

Inhaltsverzeichnis

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters	Seite 772 – 773	Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg	Seite 776 – 785
Haushaltssatzung der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2023	Seite 774 – 775	Bekanntmachung zum digitalen Bauamt	Seite 786
Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) Jahresabschluss 2021 der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft	Seite 775 – 776	1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 14.07.2021	Seite 786 – 787
		Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 788
		Öffentliche Zustellungen	Seite 789 - 792

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung des Oberbürgermeisters

gem. § 129 Abs. 2 NKomVG teile ich Ihnen mit, dass der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgendes festgestellt hat (**Beschluss über den Jahresabschluss 2021**):

1. Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2021 durch den Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG und aufgrund der positiven Gesamtaussage des Rechnungsprüfungsamtes im Schlussbericht vom 30.09.2022 werden der Jahresabschluss 2021 und die Ergebnisbehandlung beschlossen:
- 1.2 Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 weist im ordentlichen Ergebnis einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 104.972.990,50 € aus. Dieser Fehlbetrag wird gemäß § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG in die Bilanzposition „Fehlbeträge aus Vorjahren mit einer epidemischen Lage“ gebucht. Anschließend wird der Fehlbetrag in Höhe von 99.288.567,94 € gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO aus der gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG gebildeten Rücklage gebucht. Diese Rücklage ist damit aufgebraucht. Der Restbetrag in Höhe von 5.684.422,56 € wird gem. § 24 Abs.

1 Satz 2 KomHKVO aus der gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG gebildeten Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

1.3 Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2021 weist im außerordentlichen Ergebnis einen Jahresüberschuss in Höhe von 5.758.824,64 € aus. Dieser Überschuss wird gemäß § 110 Abs. 6 NKomVG der gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKomVG aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage zugeführt.

2. Zu den Jahresabschlüssen 2021 des Klinikums Wolfsburg, der Bäderbetriebe und des Bildungshauses ergehen folgende Beschlüsse:

2.1 Klinikum Wolfsburg

Für das Haushaltsjahr 2021 wird ein Bilanzverlust in Höhe von 15.514.357,53 € ausgewiesen. Dieser setzt sich aus dem Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 4.817.133,68 € zuzüglich dem Verlustvortrag des Vorjahres in Höhe von 18.533.401,85 € und abzüglich der Entnahme aus der Kapitalrücklage in Höhe von 4.644.569,00 € sowie der Entnahme aus der Gewinnrücklage in Höhe von 155.991,00 € und der Einlage der Stadt Wolfsburg in Höhe von 3.035.618,00 € zusammen. Der Bilanzverlust wird in Höhe von 15.514.357,53 € auf neue Rechnung vorgetragen.

2.2 Bäderbetriebe

Für das Haushaltsjahr 2021 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.744.994,29 € ausgewiesen. Die darin enthaltenen Ergebnisse der städtischen Bäder und des BadeLandes sind der allgemeinen Rücklage in Höhe von insgesamt 4.960.427,23 € zu entnehmen. Des Weiteren gleicht die Stadt Wolfsburg den auf den Buchungskreis der EisArena in 2021 entfallenden Jahresfehlbetrag in Höhe von -784.567,06 € aus. Die in 2021 auf diesen Fehlbetrag geleisteten Abschlagszahlung in Höhe von 660.000,00 € ist anzurechnen. Daraus ergibt sich für die Bäderbetriebe eine Restforderung in Höhe von 124.567,06 € gegenüber der Stadt Wolfsburg.

2.3 Bildungshaus

Für das Haushaltsjahr 2021 wird im ordentlichen Ergebnis ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.998.506,14 € ausgewiesen. Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen sind nicht entstanden. Das Bildungshaus hat im Haushaltsjahr 2021 von der Stadt Wolfsburg Vorauszahlungen auf das Jahresergebnis 2021 in Höhe von 5.960.000,00 € erhalten. Unter Berücksichtigung einer Entnahme aus der sonstigen Rücklage in Höhe der Abschreibungen auf Sacheinlagen des Trägers von 60.251,35 € ergibt sich eine Überzahlung auf den Verlustausgleich in Höhe von 21.745,21 €, welche dem städtischen Haushalt durch das Bildungshaus zu erstatten ist.

3. Für die Führung der städtischen Haushaltswirtschaft 2021 einschließlich des Klinikums Wolfsburg, der Bäderbetriebe und des Bildungshauses wird dem Oberbürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Begründung:

Der Jahresabschluss 2021 mit dem entsprechenden Rechenschaftsbericht und dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 10.01.2023 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 518, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfsburg, 12.12.2022
Stadt Wolfsburg

Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat

Haushaltssatzung der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft – kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 110 ff. i. V. m. § 147 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.079.050 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.416.850 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	200.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.079.050 Euro
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.206.850 Euro
2.3	auf Einzahlungen für Investitionstätigkeit	750.000 Euro
2.4	auf Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500.000 Euro
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.745.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:	Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.829.050 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.451.950 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen wird auf

600.000 Euro

festgesetzt.

Wolfsburg, den 06.12.2022

Der Vorstand der WSB

Kai-Uwe Hirschheide

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) Jahresabschluss 2021 der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg

Der Verwaltungsrat der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg hat in den Sitzungen am 29.03.2022 und am 06.12.2022 einstimmig folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2021, der ein Jahresergebnis in Höhe von 3.800.410,95 € ausweist, wird in der vorgelegten und geprüften Fassung festgestellt.
2. Aus dem Jahresüberschuss 2021 werden 3.000.000,00 € an die Stadt Wolfsburg ausgeschüttet und 800.410,95 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Vorstand der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft (AöR) wird für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg hat mit Datum vom 28.02.2021 folgenden Abschlussvermerk gemacht:

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 der Wolfsburger Struktur- und Beteiligungsgesellschaft - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts Wolfsburg - (WSB AöR) beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat nach Abschluss seiner Prüfung mit Datum vom 01.02.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit folgender Schlussfeststellung erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss 2021 – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung - sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.01.2023 bis zum 10.01.2023 zur Einsichtnahme im Geschäftsbereich Finanzen der Stadt Wolfsburg, Rathaus A, Zimmer 511, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wolfsburg, 06.12.2022

Kai-Uwe Hirschheide
Vorstand

Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Wolfsburg folgende Hauptsatzung vom 07.12.2022 beschlossen:

§ 1

Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Stadt führt den Namen „Wolfsburg“. Nach § 14 Abs. 6 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (2) Das Stadtwappen zeigt auf Rot über grünem, mit drei silbernen Wellenbalken belegtem Schildfuß eine zweitürmige silberne Burg, auf deren Zinnenmauer über geschlossenem Tor ein goldener, blaubezungter, zurückblickender Wolf nach rechts schreitet.

Die Verwendung des Stadtwappens ist auf Antrag mit Genehmigung der Stadt zulässig. Die Verwendung der Ortsteilswappen bedarf der Genehmigung. Ausgenommen sind Veranstaltungen der Ortsräte bzw. die nicht wirtschaftliche Nutzung durch örtliche Vereine.

- (3) Die Stadtfarben sind Grün und Weiß.
- (4) Die Stadtflagge zeigt in zwei gleichen Längsbahnen die Farben Grün und Weiß. In der oberen Hälfte der Flagge ist das Stadtwappen in einer Größe von einem Viertel der Gesamtlänge angebracht.
- (5) Die Stadtflagge kann auch die Form der Hängefahne, des Banners und des Wimpels haben.
- (6) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Wolfsburg“, soweit nach gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften nicht eine andere Umschrift zu wählen ist.

§ 2

Rat der Stadt

Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ oder „Ratsherr“.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 150.000,00 €, bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken 1.000.000,00 € übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Für die Befugnis des*der Oberbürgermeisters*in, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 150.000,00 € im Einzelfall als unerheblich. Gleiches gilt für über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gemäß § 119 Abs. 5 NKomVG.

§ 4

Aufnahme von Bild und Ton

Der öffentliche Teil von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse kann in Bild und Ton aufgenommen und zeitgleich über die Internetpräsenz der Stadt übertragen werden, wobei Ratsmitglieder, Verwaltungsangehörige, Einwohner*innen sowie Sachverständige verlangen können, dass eigene einzelne Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Eine Aufzeichnung der Ratssitzung oder Teile davon können im Nachgang auf der städtischen Internetseite als Download zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) In der Ladung der Sitzung wird bekanntgegeben, ob die Möglichkeit einer Zuschaltung per Videokonferenztechnik besteht. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur in technisch dafür ausgestatteten Räumen möglich.
- (2) Grundsätzlich finden Sitzungen in Präsenz statt. Eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist nur für Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder sowie anzuhörende Personen gemäß § 62 Abs. 2 NKomVG und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Davon ausgenommen sind die*der Vorsitzende, der*die Oberbürgermeister*in bzw. in Fachausschüssen die zuständigen Beamten*innen auf Zeit. Rats-, Ausschuss- und Ortsratsmitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, gelten als anwesend.
- (3) In einer Sitzung, an der Mitglieder durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, dürfen geheime Wahlen gemäß § 67 Satz 2 NKomVG, nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehene geheime Abstimmungen und Beratungen von Angelegenheiten, zu deren Geheimhaltung die Stadt nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG verpflichtet ist, nicht durchgeführt werden.
- (4) In öffentlichen Sitzungen müssen die durch die Zuschaltung per Videokonferenztechnik Teilnehmenden auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sein. Zu diesem Zwecke sind Bild- und Tonaufnahmen der an der Sitzung Teilnehmenden auch

ohne deren Zustimmung zulässig. In nichtöffentlichen Sitzungen haben die per Videokonferenztechnik Teilnehmenden sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 40 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend.

- (5) Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 64 Absatz 4 Satz 1 NKomVG im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, ist die Sitzung von der*dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne die betroffenen Personen gefassten Beschlusses.

§ 6

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus
- a) dem*r Oberbürgermeister*in als Vorsitzende*r,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Mitgliedern nach §§ 74 Abs. 1 Nr. 3, 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatäre),
 - d) den anderen Beamt*innen auf Zeit nach § 9 Hauptsatzung (Dezernent*innen).
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer*in oder Zuhörer teilzunehmen; für Zuhörer*innen und Zuhörer gilt das Mitwirkungsverbot aus § 41 NKomVG entsprechend.

§ 7

Vertretung des*der Oberbürgermeisters*in nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt aus den Beigeordneten drei Vertreter*innen des*der Oberbürgermeisters*in. Der Rat kann eine Reihenfolge der Vertretung bestimmen. Sie führen die Bezeichnung „Bürgermeister*in“ oder „Bürgermeister“. Sie vertreten den*die Oberbürgermeister*in bei der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren, ihrer Pflichtenbelehrung und bei Repräsentationen.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll, durch Ratsbeschluss nach § 81 Abs. 2 Satz 2 NKomVG. Andernfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner*innen

Bei Bedarf unterrichtet der*die Oberbürgermeister*in die Einwohner*innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt, für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens eine Woche vor der Veranstaltung entsprechend § 10 der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Beamtinnen oder Beamte auf Zeit

- (1) Als Beamt*innen auf Zeit werden durch den Rat berufen:

Erste Stadträtin*Erster Stadtrat
Stadtbaurätin*Stadtbaurat
vier Stadträtinnen*Stadträte.

- (2) Allgemeine*r Vertreter*in des*der Oberbürgermeisters*in ist der*die Erste Stadträtin*Stadtrat. Sind beide verhindert, wird der*die Erste Stadträtin*Stadtrat durch die weiteren Beamt*innen auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Dienstalter als Dezernent*in bei der Stadt Wolfsburg, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter.
- (3) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter des*der Oberbürgermeisters*in auch der*die Stadtrat*rätin, dem*der das Personaldezernat zugewiesen ist, sowie in dessen*deren Abwesenheit der*die Erste Stadtrat*rätin.

§ 10

Bekanntmachungen und Verkündungen

- (1) Die Stadt gibt das „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ als amtliches Verkündungsblatt heraus. Auf die Inhalte des Amtsblatts wird auch elektronisch im Internet unter www.wolfsburg.de/amtsblatt hingewiesen.
- (2) Satzungen, Verordnungen und die Genehmigungen der Flächennutzungspläne sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ bekannt gemacht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Auf die Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen und die Genehmigung von Flächennutzungsplänen wird in den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen hingewiesen.
- (3) Tierseuchenbehördliche Verordnungen werden abweichend von Abs. 2 in folgenden örtlichen Tageszeitungen veröffentlicht:
- „Wolfsburger Allgemeine Zeitung“
 - „Wolfsburger Nachrichten“.
- (4) Die Veröffentlichung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ortsräte erfolgt im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ sowie im Internet unter www.wolfsburg.de. In den in Abs. 3 genannten Tageszeitungen werden Hinweisbekanntmachungen unter Mitteilung von Zeit und Ort der Sitzung veröffentlicht.
- (5) Ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg“ veröffentlicht.

§ 11

Anregungen und Beschwerden, Bürgerbefragung

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller*innen können bis zu zwei Vertreter*innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem*der Oberbürgermeister*in ohne Beratung den Antragstellenden zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen, abhelfen oder zur Kenntnis nehmen.
- (7) Der Rat kann in Angelegenheiten der Gemeinde eine Befragung der Bürgerinnen und Bürger beschließen. Art und Weise wird im Einzelfall festgelegt.

§ 12

Kinder- und Jugendfreundlichkeit

Die Stadt Wolfsburg ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Sie wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, insbesondere des Rechts auf angemessene Beteiligung, hin. In den Stadt- und Ortsteilen werden geeignete Partizipationsmöglichkeiten und -verfahren für Kinder und Jugendliche entwickelt.

§ 13

Ortschaften und Ortsräte

- (1) In der Stadt Wolfsburg werden 16 Ortschaften mit je einem Ortsrat gebildet.
- (2) Die Ortschaften mit den jeweiligen Grenzen sind in der als Anlage A beigefügten Karte (Maßstab: 1 : 90 000), die Teil dieser Satzung ist, dargestellt.

(3) Benennung der Ortschaften und Zahl der Mitglieder der Ortsräte:

1. Fallersleben-Sülfeld
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Vorsfelde
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
3. Ehmen-Mörse
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
4. Brackstedt-Velstove-Warmenau
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
5. Hattorf-Heiligendorf
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
6. Kästorf-Sandkamp
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
7. Neuhaus-Reislingen
Der Ortsrat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.
8. Barnstorf-Nordsteimke
Der Ortsrat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern.
9. Almke-Neindorf
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
10. Wendschott
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
11. Hehlingen
Der Ortsrat besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern.
12. Nordstadt
bestehend aus:
Kreuzheide - Tiergartenbreite - Teichbreite - Alt Wolfsburg
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
13. Detmerode
Der Ortsrat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern.
14. Westhagen
Der Ortsrat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern.
15. Stadtmitte
bestehend aus:
Stadtmitte - Hellwinkel - Schillerteich - Heßlingen - Rothenfelde - Steimker Berg -
Steimker Gärten - Köhlerberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.
16. Mitte-West
bestehend aus:
Laagberg - Wohlthberg - Hohenstein - Rabenberg - Eichelkamp - Klieversberg - Ha-
geberg
Der Ortsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 14

Ortsbürgermeister*in

- (1) Jeder Ortsrat wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie grundsätzlich eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die Wahl der Stellvertretung kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die*der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Ortsbürgermeisterin“ oder „Ortsbürgermeister“, die*der stellvertretende Vorsitzende die Bezeichnung „Stellvertretende Ortsbürgermeisterin“ oder „Stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- (3) Der*die Ortsbürgermeister*in kann folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung erfüllen:
 - a) Aushändigung von Vordrucken,
 - b) Entgegennahme von Anträgen, soweit Antragstellende keine weiteren Erläuterungen oder Prüfungen auf Richtigkeit oder Vollständigkeit wünschen,
 - c) Entgegennahme von Anregungen, Wünschen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger zur Weiterleitung an die zuständigen Stellen,
 - d) Ermittlung der Teilnehmerzahlen bei Kinderfesten, Altenweihnachtsfeiern u. Ä. Die Übernahme von Hilfsfunktionen kann abgelehnt werden.

§ 15

Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Ortsräte

Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 16

Aufgaben der Ortsräte

- (1) Der Ortsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Stadt Wolfsburg hin.
- (2) Der Ortsrat entscheidet in den Angelegenheiten nach § 93 NKomVG (Entscheidungsrecht).
- (3) Der Ortsrat ist insbesondere in den Angelegenheiten nach § 94 NKomVG rechtzeitig zu hören (Anhörungsrecht).
- (4) Gemäß § 95 NKomVG entscheidet der Verwaltungsausschuss abweichend von den Regelungen nach §§ 93 und 94 NKomVG bei Straßenbenennungen, deren Bezeichnungen im gesamtstädtischen Interesse liegen.

§ 17**Inkrafttreten**

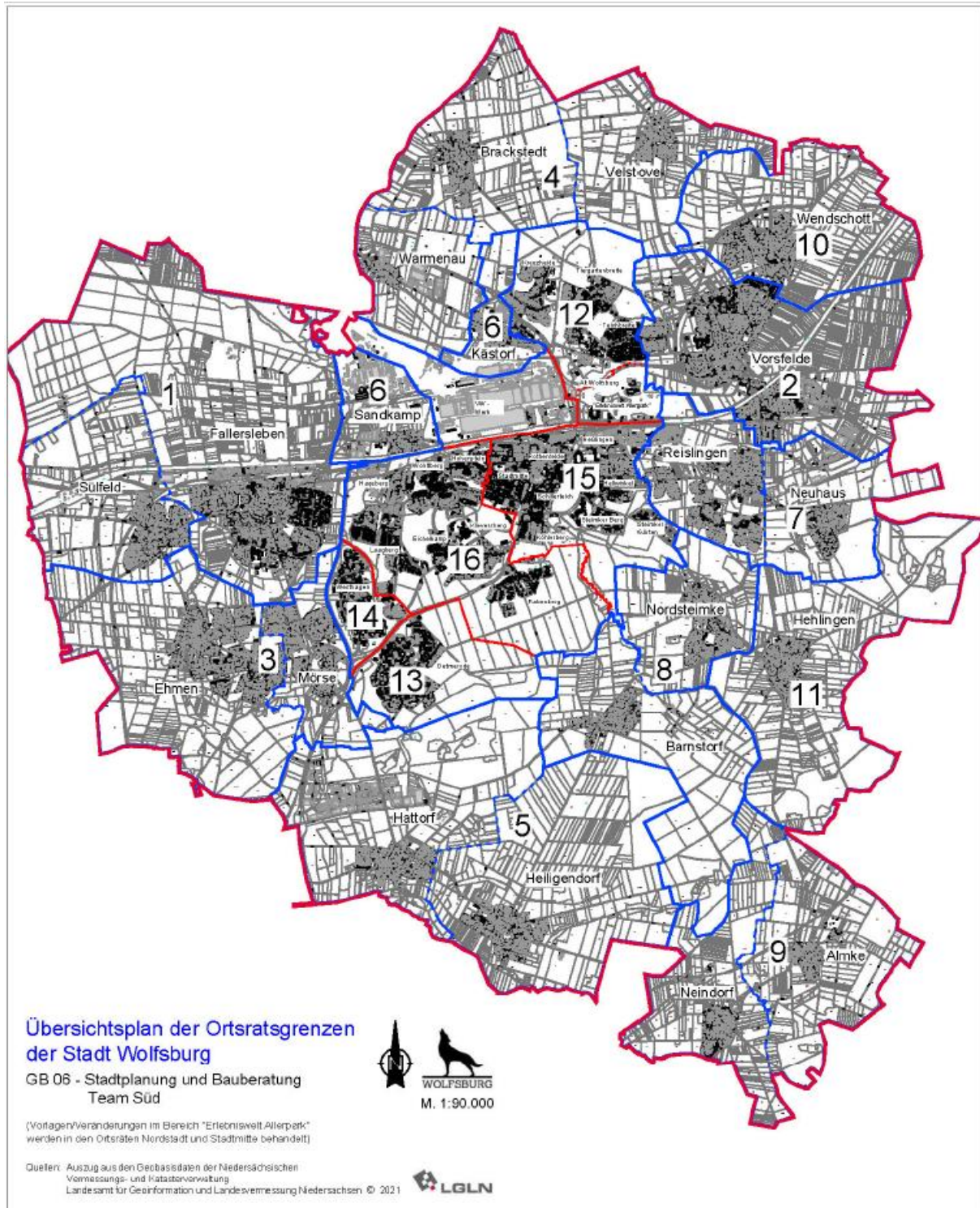
- (1) Die Hauptsatzung vom 07.12.2022 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Hauptsatzung vom 25.05.2022 tritt mit Inkrafttreten der Hauptsatzung vom 07.12.2022 außer Kraft.

Wolfsburg, den 07.12.2022

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Anlage 1

zu § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg



Zuordnung der Orts- und Stadtteile zu den einzelnen Ortsräten:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1 Fallersleben / Süfeld | 9 Almke / Neindorf |
| 2 Vorsfelde | 10 Wendschott |
| 3 Ehmen / Mörse | 11 Hehlingen |
| 4 Brackstedt / Velstove / Warmenau | 12 Nordstadt (Kreuzheide, Tiergarten-, Teichbreite, Alt Wolfsburg) |
| 5 Hattorf / Heiligendorf | 13 Detmerode |
| 6 Kästorf / Sandkamp | 14 Westhagen |
| 7 Neuhaus / Reisingen | 15 Stadtmitte (Rotenfelde, Stadtmitte, Heßlingen, Heilwinkel, Schillerfeld, Köhlerberg, Steincker Berg, Steincker Gärten) |
| 8 Barnstorf / Nordsteinke | 16 Mitte-West (Hageberg, Wohlthberg, Hohenstein, Eichelkamp, Laagberg, Kliewersberg, Rabenberg) |

**Richtlinien
des Rates der Stadt Wolfsburg
zur Festlegung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in der Stadt Wolfsburg**

In der Stadt Wolfsburg im Stadtgebiet nach dem Stand vom 30.06.1972 gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung die Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Heranziehung der Pflichtigen zu Gemeindeabgaben, Stundung von Forderungen, Erteilung von Prozessvollmachten, Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Klagen vor den Gerichten, Löschungsbewilligung, Abtretungserklärung, Vorrangseinräumung.
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
 - a. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 €,
 - b. bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Zuständigkeiten der Ortsräte nach § 93 NKomVG
 - (1) hinsichtlich der Ortsteile Fallersleben-Sülfeld, Vorsfelde, Detmerode, Westhagen, Nordstadt, Stadtmitte und Mitte-West 15.000,00 €,
 - (2) im Bereich der Zuständigkeiten der übrigen Ortsräte 10.000,00 €,
 - c. bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 150.000,00 €
 - d. bei Verfügungen über das Gemeindevermögen 150.000,00 €,
 - e. bei Schenkungen nur bis zum Betrag von 5.000,00 €,
 - f. bei der Bestellung von Erbbaurechten bis zum Jahreszinsbetrag von 20.000,00 €,
 - g. bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen 150.000,00 €,
 - h. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 150.000,00 €,
 - i. bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen 150.000,00 €.

Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf den Verwaltungsausschuss

Die Zuständigkeit des Rates zur Ernennung von Beamt*innen, ihre Versetzung in den Ruhestand und Entlassung wird aufgrund des Beschlusses vom 30.06.1981 auf den Verwaltungsausschuss übertragen; ausgenommen hiervon sind die Beamt*innen auf Zeit.

Bekanntmachung zum digitalen Bauamt

Die Stadt Wolfsburg als Untere Bauaufsichtsbehörde gibt nach § 86 Absatz 8 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 in der Fassung vom 10.11.2021 öffentlich bekannt, dass der Beginn der elektronischen Kommunikation für alle Verfahren nach § 3a Absatz 1 Satz 1 NBauO auf den 01.01.2024 festgelegt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3a Absatz 1 NBauO als Dokument in Papierform zu übersenden; § 3a Absatz 2 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 NBauO gelten entsprechend.

1. Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 14.07.2021

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010, der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 sowie § 13 Abs. 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 07.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg vom 14.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Wolfsburg erhebt Gebühren durch Gebührenbescheid. Sofern die Gebühren für die Leistungserbringung der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Erhebung einer solchen im Gebührenbescheid gesondert ausgewiesen. Die entsprechenden Leistungen sind im Gebührentarif gekennzeichnet.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Der 1. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

3. III. des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg erhält folgende Fassung:

Einebnungsgebühren (zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer)

Für die Einebnung werden zum Zeitpunkt des Ersterwerbes der Grabstätte erhoben **je Stelle** für

- a) gekennzeichnete Reihengrabstätten 215,00 €
- b) Reihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 107,00 €
- c) Rasen-Reihengrabstätten mit Namensstein 32,00 €

- d) Sargwahlgrabstätten je Stelle 215,00 €
- e) gekennzeichnete Urnenreihengrabstätten 107,00 €
- f) Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 54,00 €
- g) Rasen-Urnenreihengrabstätten mit Namensstein 32,00 €
- h) Urnenwahlgrabstätten I und II 107,00 €
- i) Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal 54,00 €
- j) Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen 54,00 €
- k) Naturnahe Bestattungen unter Bäumen (Urne) 54,00 €

Als Ersterwerb gilt auch ein Vorauserwerb oder Hinzuerwerb von Grabstätten.
Für Grabstätten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhanden waren und die auf Antrag oder im Rahmen der Ersatzvornahme eingeebnet sowie auf Antrag verlängert werden, ist die Einebnungsgebühr nach erfolgter Einebnung bzw. nach erfolgter Verlängerung zu entrichten.

4. XI. des Gebührentarifs zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wolfsburg erhält folgende Fassung:

**Ausgrabungen und Umbettungen
(zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer)**

- a) Ausgrabung einer Urne 123,00 €
- b) Ausgrabung eines Sarges (Erdaushub bis Oberkante Sarg und nachträgliches Verfüllen des Grabes) 442,00 €

Stadt Wolfsburg
LS

Wolfsburg, 07.12.2022

Dennis Weilmann
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Gobbo Junior, Jose Carlos

Letzte bekannte Anschrift: Via Anchcheta KM 23,5, BR-09823-901 SAO PAOLO

Aktenzeichen: 990200955455

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Schiffler

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Bürgerdienste
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354).

Die Zustellung eines Bescheides an den unten angegebenen Zustellungsadressaten konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist.

Der Zustellungsadressat wird benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat, die hiermit öffentlich zugestellt wird.

Zustellungsadressat	Letzte bekannte Anschrift	Aktenzeichen/ Datum des Bescheides
Härtel, Kai Sachsenring 16 38440 Wolfsburg	Härtel, Kai Sachsenring 16 38440 Wolfsburg	WOB-U 17

Der Bescheid kann von dem Zustellungsadressaten oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Rathaus B, Zimmer B015, während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:00 bis 16:30 Uhr
Donnerstag 08:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen bzw. abgeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverlust drohen könnte.

Die Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg erfolgt am 23.12.2022
Der Bescheid gilt am 09.01.2023 als öffentlich zugestellt.

Wolfsburg, 22.12.2022

Der Oberbürgermeister
im Auftrag

Riewaldt

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Stojowski, Jan

Letzte bekannte Anschrift: Kujawska 8/8, PL-30-042 KRAKOW

Aktenzeichen: 990201212685

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Überall

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Zygmunt, Marcin

Letzte bekannte Anschrift: Ul. Boncyka 6/13, PL-41-500 CHORZOW

Aktenzeichen: 990201132568

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag	08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag	08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag	08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Überall